Glossar zur Fahrtkostenerstattung im BFD

Inhalt

Antrag 2
Antragsteller:in 2
BahnCard 2
Bahnfahrt 2
Belege/Tickets 2
Dokumente 2
Deutschlandticket 3
Einreichungsfrist 3
Fahrgemeinschaften 3
Freie Seminartage 3
Gruppenticket 3
ICE-Ticket 3
Leerfahrten 4
Mitfahrende 4
Monatskarten 4
Originale 4
Parkgebühren 4
Service-Entgelte 4
Sitzplatzreservierung 4
Stornierungskosten 4
Taxikosten 5
Teilnahmebescheinigungen 5
Wegstreckenentschädigung 5

A

Antrag

Die Erstattung der seminarbezogenen Fahrtkosten erfolgt nur durch einen Antrag.
Die Antragsformulare werden den Teilnehmenden auf dem Seminar ausgeteilt oder vorab als Mail zugeschickt.
Der ausgefüllte und unterschriebene Erstattungsantrag ist an den ASC Göttingen zu schicken.
Adresse:

ASC Göttingen von 1846 e.V.
Abteilung Freiwilligendienste im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen

Antragsteller:in

Der Antrag zur Erstattung der Fahrkosten wird von den Freiwilligendienstleistenden gestellt.

B

BahnCard

Die Kosten für eine eigens angeschaffte BahnCard werden nicht übernommen. Solang der Preis der Bahnfahrt mit Bahncard im Rahmen der günstigsten Bahnverbindung liegt, kann die Einzelfahrt ganz normal abgerechnet werden.

Bahnfahrt

Generell werden die Kosten für die Günstigste Bahnverbindung (2. Klasse) für die direkte einmalige Hin- und Rückfahrt zum und vom Seminarort übernommen.
(In der Regel: Preis des Niedersachsen-Tickets, 29€ pro Strecke)

Bei Fahrten von über 4 Stunden oder Fahrten mit mehr als zwei Umstiegen, wird um Rücksprache mit den Ansprechpersonen des ASC Göttingen gebeten.

Belege/Tickets

Alle Belege und entsprechen Fahrkarten und Tickets müssen im Original an das Formular angehangen werden. Eine Erstattung ohne Originalbelege ist in der Regel nicht möglich.
Bei Online-Tickets benötigen wir das Originaldokument des Tickets. Screenshots und QR-Codes reichen in der Regel nicht aus.

D

Dokumente

Dokumente der Fahrtkostenabrechnung werden von der Seminarleitung ausgeteilt oder

vorab als Mail versendet.

Deutschlandticket

Es können lediglich Bahntickets erstattet werden, welche ausschließlich für die Hin- und Rückreise für das Seminar genutzt werden. Somit kann das Deutschlandticket nicht erstattet werden.

E

Einreichungsfrist

Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten für die Teilnahme am Seminar muss spätestens sechs Monate nach Seminarende beim ASC Göttingen eingegangen sein.

F

Fahrgemeinschaften

Im Sinne der Nachhaltigkeit ziehen wir Fahrgemeinschaften der alleinigen Autofahrt vor. Daher wird bei gemeinsamer An- oder Abreise der komplette Betrag der Autofahrt, bis zum Maximalen Erstattungsbetrag von 130€ erstattet, auch wenn die Bahnfahrt günstiger gewesen wäre. (0,20€/Kilometer)

Umwege zum Abholen der anderen TN können übernommen werden.

Freie Seminartage

Kostenübernahme von maximal 70 Euro (Fahrtkosten inbegriffen) ist möglich. Insgesamt können frei wählbare Seminare bis zur vertraglich festgelegten Seminarzahl (25 Tage bei 12 monatigen Dienst) finanziert werden. Darüber hinaus kann ein Erste-Hilfe-Kurs für den Lizenz Erwerb abgerechnet werden. Alle weiteren Kosten für zusätzliche Seminare sind selbst zu tragen bzw. mit der Einsatzstelle abzusprechen.Originalbelege müssen gemeinsam mit dem entsprechenden Formular von unserer Homepage “Kostenerstattung frei wählbare Seminartage” beim ASC Göttingen eingereicht werden.

G

Gruppenticket

Reisen mehrere Freiwillige gemeinsam mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Verwendung eines Gruppentickets zum Seminar an bzw. von diesem Seminar wieder ab, müssen alle Reisenden in der Belegliste zum Fahrtkostenerstattungsantrag aufgeführt werden. Der Gesamtpreis kann jedoch nur an den/die Antragsteller:in überwiesen werden.

I

ICE-Ticket

Der Preis für ein ICE-Ticket (Ticket für den Schnellzug der Deutschen Bahn AG) der 2. Klasse wird für Fahrten zum und vom Seminar erstattet solange er unterhalb des Regional-Tarifs bleibt. (Niedersachsenticket bzw. Quer-Durchs-Land Ticket).

L

Leerfahrten

Wenn Freiwillige im privaten Kraftfahrzeug z.B. durch ihre Eltern oder Verwandten zum Bahnhof gebracht bzw. dort abgeholt werden, handelt es sich bei den Fahrten, in denen nur noch der/die Bringende bzw. Abholende im Fahrzeug sitzt, um sogenannte Leerfahrten. Diese werden in der Regel nicht erstattet.

M

Mitfahrende

Erfolgt die gemeinsame Anreise bzw. Abreise mehrerer Freiwilliger zum Seminar mit dem PKW, wird die Wegstreckenentschädigung nur für den/die Fahrer:in erstattet.
Eine Auflistung der mitfahrenden Freiwilligendienstleistenden im Antragsformular ist notwendig.

Monatskarten

Es können lediglich Bahntickets erstattet werden, welche ausschließlich für die Hin- und Rückreise für das Seminar genutzt werden. Monatskarten werden über einen längeren Zeitraum und nicht speziell für die Seminare gekauft. Daher können Monatskarten nicht erstattet werden.

O

Originale

Für eine vollständige Abrechnung sind die Originale der Fahrkarten mit einzureichen.
Die Abrechnungsformulare müssen im Original vorliegen. Eine Digitale Unterschrift ist nicht ausreichend. Das Dokument muss postalisch oder händisch eingereicht werden.

P

Parkgebühren

Parkgebühren werden vollständig erstattet.

S

Service-Entgelte

Service-Entgelte, wie beispielsweise für den Versand oder die Hinterlegung von Tickets, die Anfertigung von Rechnungskopien oder Ähnliches, werden nicht erstattet.

Sitzplatzreservierung

Reservierungsentgelte werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der Regel nicht erstattet.

Stornierungskosten

Kosten für die Stornierung von Fahrscheinen werden nur in Absprach mit der Seminarleitung übernommen.

T

Taxikosten

In Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) werden Taxikosten nur dann erstattet, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen.

Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn:

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z.B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr

Ortsunkenntnis und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.
Die Notwendigkeit der Benutzung eines Taxis ist auf der dem Erstattungsantrag im Bemerkungsfeld anzufügen.

Teilnahmebescheinigungen

Das Einreichen von Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren ist nur im Fall der freien Seminartage notwendig.

W

Wegstreckenentschädigung

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Anreise bzw. Abreise zum/vom Seminar wird gemäß eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer bis zur maximalen Erstattungssumme von 130 Euro gezahlt. Die Erstattung der tatsächlich gefahrenen Kilometer erfolgt, entsprechend der durchschnittlich berechneten Route. Wird von der direkten Routenführung abgewichen, ist dies im Bemerkungsfeld des Abrechnungsformulars hinreichend darzulegen.